

wider Nickel zu verhelfen, davon er auch keineswegs gedenke abzustehen.

Herzog Georg schickte darauf Hans von Schönberg² an den Kurfürsten, um sich über die hitzigen und verdrießlichen Schriften und die miteingeflochtenen spitzigen Worte desselben zu beklagen und den Herzog wegen der Verweigerung der peinlichen Rechtsfrage zu vertheidigen, da diese durch das Kaiserrecht, so lange man sonst mit Rechten an den Verbrecher kommen könne und er noch nicht Leib und Leben verwirkt habe, verboten seien. Der Kurfürst lenkte nun zwar in einem Briefe vom 11. März ein und wollte nichts Unfreundliches und Verdrießliches gesagt haben, klagte aber doch bitter, daß ihm und seinen beschädigten Unterthanen die Entschädigung aus Nickels Lehngut verweigert werde; da nun der Herzog selbst das Haus Sonnwalde eingenommen habe, werde auch dieser ihm und den Seinen um so eher zur Wiedererstattung verhelfen.

Während der Herzog solches Andringen des Kurfürsten gegen Nickel abzuwehren suchte, war er selbst nicht im Mindesten geneigt, irgend etwas von seiner Strenge gegen diesen nachzulassen. Da er ihn selbst nicht erreichen konnte, wandte er sich jetzt gegen die Bürgen Nickels und handelte hierin ganz im Sinne des Kurfürsten. Die Bürgen und vor allen die Grafen Schlick, Nickels Schwäger, sahen sich bald durch die Bürgschaft in der Ausübung ihrer Pflichten und Dienstgeschäfte überall gehindert und zugleich bei Nickel's jetzt vorwiegendem Hang zu abenteuerlichen Fahrten und Unternehmungen nicht wenig für die Zukunft bedroht. Graf Albert Schlick hat vergebens den Herzog Georg wiederholt um die Erlaubniß, eine ihm von König Ferdinand übertragene Reise machen zu dürfen. Der Herzog hielt dieselbe für unverträglich mit der Bürgschaft. Am 15. April 1530 zeigten sämtliche Bürgen, die Grafen Albert und Lorenz

² Mit Instruction vom 2. März 1530; in denselben Acten.